

## **Vertragsbedingungen für Zollverein-Führungen durch den Denkmalpfad Zollverein und Zollverein-Rundfahrten Stand: 1. April 2022**

### **1. Anmeldung und Bestätigung**

**1.1.** Sein Interesse an einer Buchung kann der Kunde mündlich, telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail an den Besucherdienst der Stiftung Zollverein übermitteln.

**1.2.** Der Vertragsabschluss kommt durch Angebot der Stiftung Zollverein gegenüber dem Kunden auf der Grundlage seiner Interessenbekundung zustande, wobei die Stiftung Zollverein ihrerseits ein verbindliches Angebot abgibt und der Kunde dieses Angebot der Stiftung Zollverein innerhalb der im Angebot angegebenen Frist mit seiner Unterschrift versehen ohne Änderungen, Einschränkungen oder Erweiterungen annimmt und zurücksendet.

**1.3.** Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen.

### **2. Leistungen**

**2.1.** Die von der Stiftung Zollverein geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der dieser zugrunde liegenden Ausschreibung des jeweiligen Führungsangebots und nach Maßgabe sämtlicher, in der Buchungsgrundlage enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

**2.2.** In außergewöhnlichen Notfällen (etwa plötzlicher Ausfall von mehrsprachigen Gästeführern) ist die Stiftung Zollverein von ihrer Leistungserbringung gemäß Ziffer 2 insoweit befreit, als sie in diesem Fall berechtigt ist, Alternativen einer Führung oder Rundfahrt anzubieten und auf dieser Grundlage durchzuführen.

**2.3.** Mündliche Absprachen gelten nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform.

### **3. Bezahlung**

**3.1.** Die Rechnungstellung erfolgt am Tag der Führung bzw. Rundfahrt.

**3.2.** Die Zahlung kann wahlweise in bar, per EC- oder Kreditkarte am Tage des Besuchs direkt vorgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen gewährt die Stiftung Zollverein Firmen oder Institutionen die Zahlung per Rechnung.

#### **4. Rücktritt und Umbuchung**

**4.1.** Der Kunde kann von der gebuchten Leistung zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Stiftung Zollverein.

**4.2.** Erfolgt der Rücktritt bis sieben Werktage (der Samstag gilt nicht als Werktag) vor dem Tag der gebuchten Führung bzw. Rundfahrt, so wird keine Rücktrittsgebühr erhoben. Bei einer späteren Terminabsage wird das Entgelt für die gebuchte Leistung in voller Höhe in Rechnung gestellt.

**4.3.** Werden auf Wunsch des Kunden nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Termins oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, so kann die Stiftung Zollverein, ohne dass ein Rechtsanspruch des Kunden auf die Vornahme der Umbuchung besteht, ein Entgelt pro Umbuchung von 30 Euro erheben.

#### **5. Verspätete Inanspruchnahme der Leistung und nicht in Anspruch genommene Leistung**

**5.1.** Sollte sich die gesamte Gruppe bzw. einzelne Teilnehmer der Führung zu dem in der Bestätigung vereinbarten Termin verspäten, besteht kein Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Führungs- bzw. Rundfahrtdauer. Die Führung bzw. Rundfahrt wird vom zeitlichen Umfang entsprechend gekürzt.

**5.2.** Bei Nichterscheinen der Gruppe wird das Entgelt für die gebuchte Leistung in voller Höhe fällig.

#### **6. Haftung**

**6.1.** Es gilt die Hausordnung. Diese ist auf der Website [www.zollverein.de/hausordnung](http://www.zollverein.de/hausordnung) und auf den Aushängen (Besucherzentrum Ruhr, Infopunkte PA1 / PA2 / Ehrenhof / Kokerei, Passage in Halle 12) nachzulesen.

**6.2.** Aus Sicherheitsgründen darf die auf der Bestätigung angegebene maximale Teilnehmerzahl nicht überschritten werden.

**6.2.** Bei Kinder- und Jugendführungen und Schulklassen übernimmt grundsätzlich weder die Stiftung Zollverein noch der Gästeführer die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht liegt während des gesamten Aufenthalts auf dem Gelände und in unseren Gebäuden bei begleitenden Betreuerinnen und Betreuer oder Lehrerinnen und Lehrer.

**6.4.** Die vertragliche Haftung der Stiftung Zollverein bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden ist der Höhe nach begrenzt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Stiftung Zollverein nicht.

## **7. Aufhebung des Vertrages wegen höherer Gewalt**

**7.1.** Zur Kündigung des Vertrages wegen höherer Gewalt wird auf die gesetzliche Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verwiesen.

**7.2.** Es gelten grundsätzlich die aktuellen Verordnungen (u. a. COVID-19 Regelungen) des Landes NRW und die der nachgeordneten zuständigen Behörden.

## **8. Rechtswahl und Gerichtsstand**

**8.1.** Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Stiftung Zollverein findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

**8.2.** Soweit bei Klagen des Kunden gegen die Stiftung Zollverein im Ausland für die Haftung der Stiftung Zollverein dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

**8.3.** Sitz der Stiftung Zollverein und Gerichtsstand ist Essen.

**8.4.** Für Klagen der Stiftung Zollverein gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Vertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Stiftung Zollverein vereinbart.

**8.5.** Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

## **9. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.